

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bert Heinen Garten- und Landschaftsbau GmbH

I. Allgemeines

1. Sämtliche gärtnerischen und landschaftsbaulichen Arbeiten werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach den fachlichen Qualitäts-Grundsätzen des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Bonn, ausgeführt.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen bzw. landschaftsbaulichen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweils für die Fläche etwa geltenden Verordnung (z.B. Friedhofsordnung), nach fachlichen Grundsätzen und Erfahrungskriterien sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Landschaftsgärtners. Ausnahmen davon müssen ausdrücklich vereinbart werden.

II. Beschreibung der Leistungen und Lieferungen

1. Die gärtnerische Pflege umfasst das Säubern und Abräumen der Flächen, das Freihalten von Unkraut, den Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten sowie Begießen und Düngen, soweit dies fachlich und ortsüblich erforderlich ist.
2. Die jahreszeitliche Bepflanzung von Dauergrün wird ausgeführt, wann und wie es die Natur, die Witterung und der daraus resultierende Arbeitsanfall gestattet bzw. erfordert.
3. Die gärtnerischen Arbeiten umfassen je nach erteiltem Umfang des Auftrages auch das Ausführen von Pflasterarbeiten, Einfassungen, Sandsteinmauerwerk, dauerelastische Ver fugungen, Maurer- und Betonarbeiten jeglicher Art, Gestaltung von Teichen. und Teichbau, Sichtmauerwerk und Klinkerarbeiten.

III. Zahlungsbedingungen und Preisänderungen

1. Die Zahlung unserer Rechnungen hat innerhalb von 1 Monat nach Rechnungserteilung ohne Skonto- und Portoabzug zu erfolgen.
2. Die Rechnung kann vom Auftraggeber nur innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung schriftlich beanstandet werden.
3. Wir können dem Auftraggeber bei Zahlungsverzug eine Nachfrist von einer Woche setzen und erklären, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist seine Leistungen einstellt und vom Vertrag zurücktritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.
4. Wir behalten uns eventuelle Preisänderungen vor. Im Fall der Preiserhöhung steht dem Auftraggeber das Recht zu, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung dieser zu widersprechen. Anderenfalls gilt die Preiserhöhung als stillschweigend genehmigt.

IV. Gewährleistung für Mängel

1. Eine Gewähr für das Anwachsen kann nur übernommen werden, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag die Pflege beauftragt wird.
2. Mängelrügen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen.
4. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Kündigung des Vertrages zu verlangen.

V. Haftung für Schäden

1. Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige Lage der bearbeiteten Fläche bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.
2. Für Schäden am Zubehör der bearbeiteten Flächen, wie z.B. Vasen, Tonschalen, Glas etc. wird von uns keine Haftung übernommen. Änderungen der Flächen, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen von Mauerwerk, können in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen führen; ebenso wenig gewährleistetungspflichtig sind Schäden an Einfassungen, die sich während der Pflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder unserem Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Dasselbe gilt dann, wenn wir schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben und der Schaden darauf zurückzuführen ist.

VI. Eigentumsvorbehalt, Entfernungsrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Pflanzen und verwendeten Materialien bis zum Eingang der Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor. Bei Eigentumserwerb des Auftraggebers durch Einbau oder Vermischung steht uns das Miteigentum an den Pflanzen, dem Zubehör und allen verwendeten Materialien bis zur vollständigen Zahlung zu.
2. Wird unsere Rechnung trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht ausgeglichen, so können wir die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebauten Materialien wieder entfernen, sofern diese dadurch nicht zerstört werden.

VII. Kündigung der Beauftragung

Die Kündigung unserer Beauftragung seitens des Auftraggebers hat per Einschreiben zu erfolgen.
VIII. Gerichtsstand
Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird der Sitz unserer Firma als Gerichtsstand vereinbart. In diesem Fall können wir den Auftraggeber aber auch an dem gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Der Auftraggeber hat uns während des bestehenden Vertrages eine eventuelle Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Alle Vereinbarungen zwischen uns und Auftraggeber bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind daher unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unseres Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.